

Vorlage an den TECHNISCHEN Ausschuss

TOP 3

zur Sitzung am: 28.09.2021

geplant ist: Anbau eines Pellets- und Abstellraumes an die Nachbargarage
 auf dem Flurst. Nr.: 26/1
 der Gemarkung: Bleibach

im Geltungsbereich des § 34 BauGB – unbeplanter Innenbereich; hier: Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bleibach im Teilgebiet Unterdorf, westlich der Dorfstraße; rechtsverbindlich seit dem 31.01.1986

Prüfung des Bauantrages

Allgemeines	ja	nein
Ablauf Angreneranhörung		X
Einwände von Angrenzern		
Baulast		
Bebauungsplan (§ 30 BauGB)		X
Innenbereich (§ 34 BauGB)	X	
Außenbereich (§ 35 BauGB)		X
Erschließung gesichert	X	
Abwasseranschluss	X	
Wasseranschluss	X	
Altlastenverdachtsfläche		X
§ 29 Abs. 3 NatSchG		X
HQ 100		X

Festsetzungen des Bebauungsplans

wurden eingehalten	ja	nein	zulässig	tatsächlich
Baulinie/Baugrenze				
Grenzabstand				
Geschossflächenzahl				
Grundflächenzahl				
Sockelhöhe				
Traufhöhe				
Firsthöhe				
Kniestock				
Dachneigung				
Dachaufbauten				
Garagen-Standort				
Garagen-Dachform				

PROJEKT:

Beantragt ist eine Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO auf Anbau eines Pellets- und Abstellraumes an die Nachbargarage.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des § 34 BauGB – unbeplanter Innenbereich; hier: Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bleibach im Teilgebiet Unterdorf, westlich der Dorfstraße; rechtsverbindlich seit dem 31.01.1986.

Das geplante Gebäude erhält die Außenabmessungen 7,27 m auf 3,40 m sowie ein zusätzliches Vordach von 3,40 m auf 1,80 m.

Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus den Bauvorlagen lässt sich eine Genehmigungsfähigkeit gem. § 34 BauGB ableiten. Das Bauvorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die vorhandene Bebauung ein.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
